

## Vollmacht

In Sachen

./.

wird hiermit Rechtsanwalt Dr. Christian Wolf, Hagrainer Straße 19, 83700 Rottach-Egern, Vollmacht erteilt, den Vollmachtgeber prozessual und außerprozessual gegenüber jedermann zu vertreten. Gleichzeitig werden alle bisher in dieser Sache von dem Bevollmächtigten vorgenommenen Handlungen genehmigt. Die Vollmacht erstreckt sich auf die

1. Prozessführung (u.a. nach den §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
2. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, den Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie die Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
3. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) die Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach den §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, nach den §§ 73 Abs. 2 und 3, 74 OWiG sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung die Empfangnahme von Ladungen nach § 145a Abs. 2 StPO, die Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren,
4. Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer; Vertretung vor Behörden),
5. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und die Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions- Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel, Rechtsbehelfe und Anschlussrechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Der Vollmachtgeber ist gemäß § 49b Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen worden, dass die Gebühren nach dem Gegenstandswert erhoben werden.

Datum, Unterschrift